



Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am Montag, 18. September 2023 findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses, Dorfplatz 1 in Ortenberg eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.


Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bauvoranfrage

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und eines Doppelhauses mit Carport, Abbruch einer landwirtschaftlichen Halle
FISStNrn. 4883/3, 4883/4, 4883/5, In der Gründ
3. Grüne Mitte Ortenberg: Sanierung der Festhalle
 - 3.1. Konzeptvorstellung
 - 3.2. Bundesförderprogramm SJK: Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren
4. Grüne Mitte Ortenberg: Konzeptvorstellung Freianlagengestaltung
5. Annahme von Spenden
6. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
7. Verschiedenes / Mitteilungen
8. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gez.
Markus Vollmer
Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 18. September 2023
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 2

Bauvoranfrage an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 10/2023

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und eines Doppelhauses mit Carport, Abbruch einer landwirtschaftlichen Halle

Baugrundstück: FStNrn. 4883/3, 4883/4, 4883/5

Lage: § 34 BauGB

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung folgender Gebäude:

Einfamilienhaus
2 Vollgeschosse
7,37 m Firsthöhe ab OK Rohfußboden
zwei Doppelhaushälften
je 2 Vollgeschosse
je 6,41 m Firsthöhe ab OK Rohfußboden
Abbruch der landwirtschaftlichen Halle

Die in der Bauvoranfrage zu beantwortende Fragestellung lautet:

„Wir stellen die Frage, ob die genannten und dargestellten Bauvorhaben, sowie das Abbruchvorhaben in der dargestellten und beschriebenen Form genehmigt werden können.“

Die kürzlich neugebildeten Baugrundstücke wurden vom Grundstück des Anwesen Bühlweg 19 abgetrennt, liegen größtenteils außerhalb geltender Bebauungspläne und sollen nach § 34 BauGB bebaut werden.

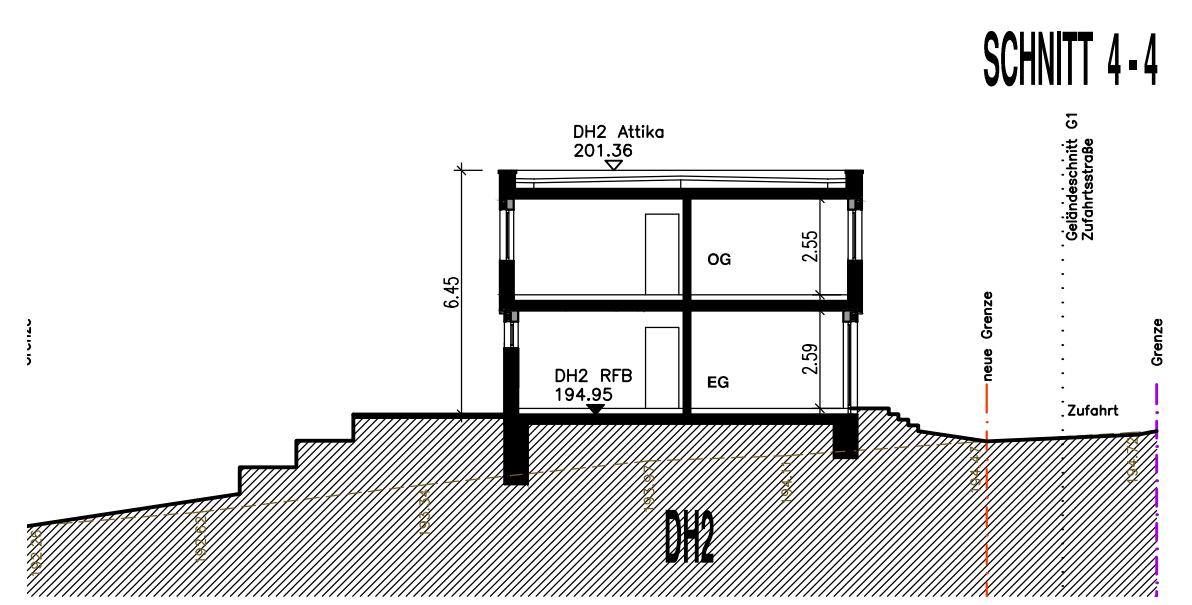
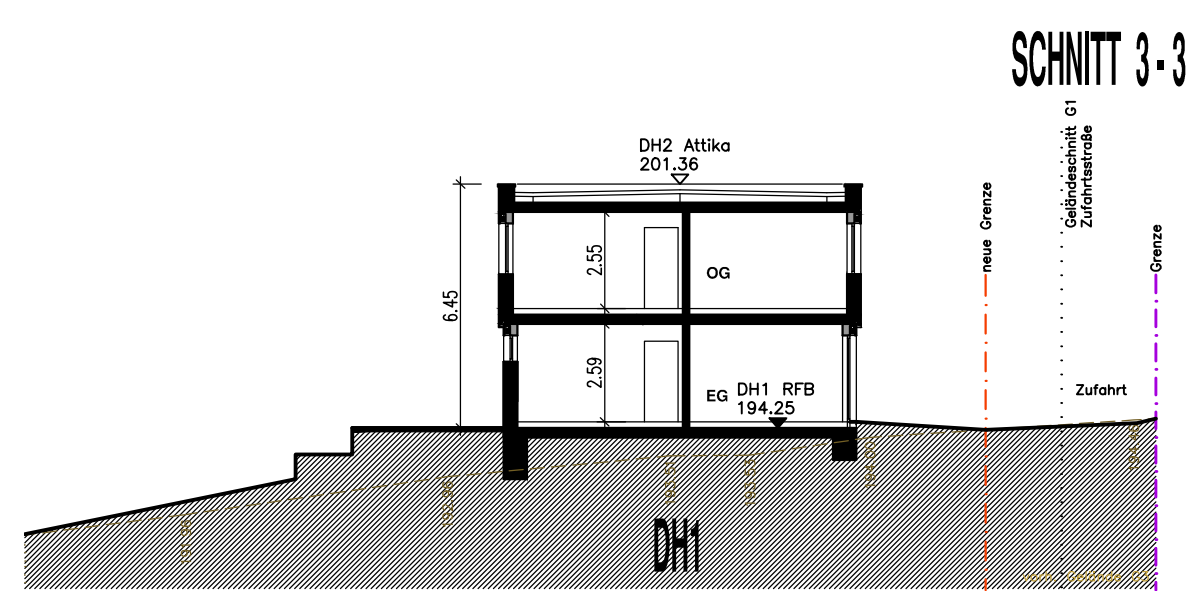
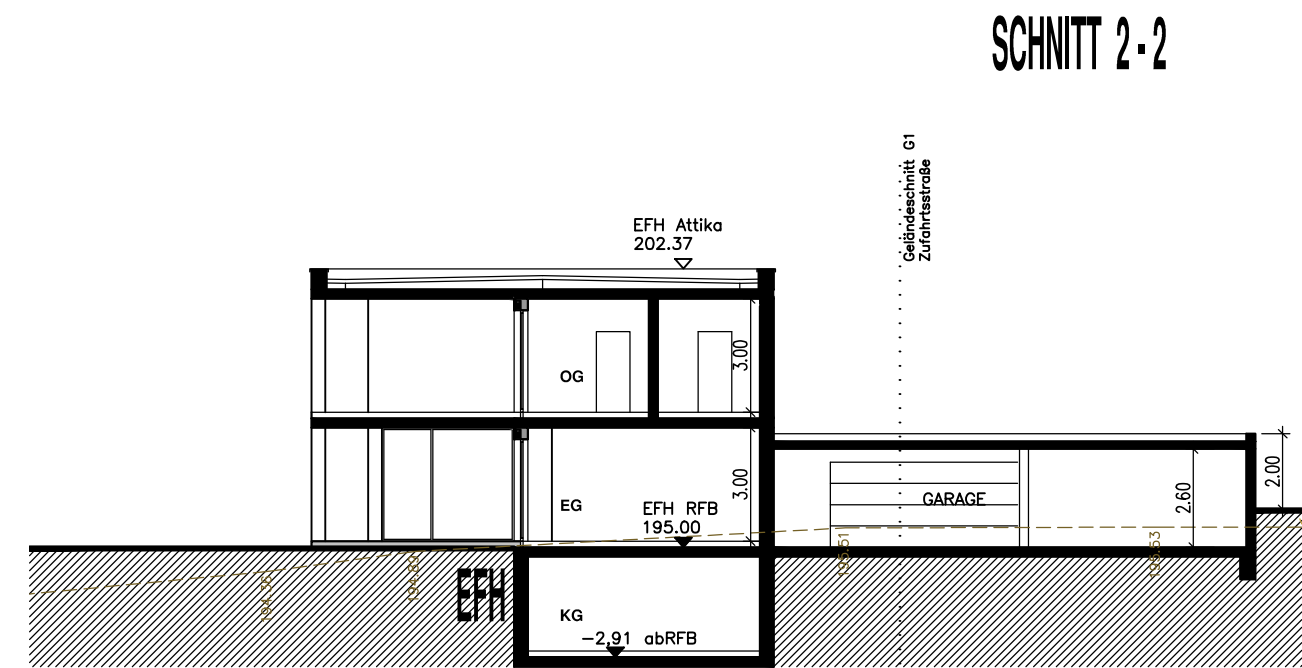
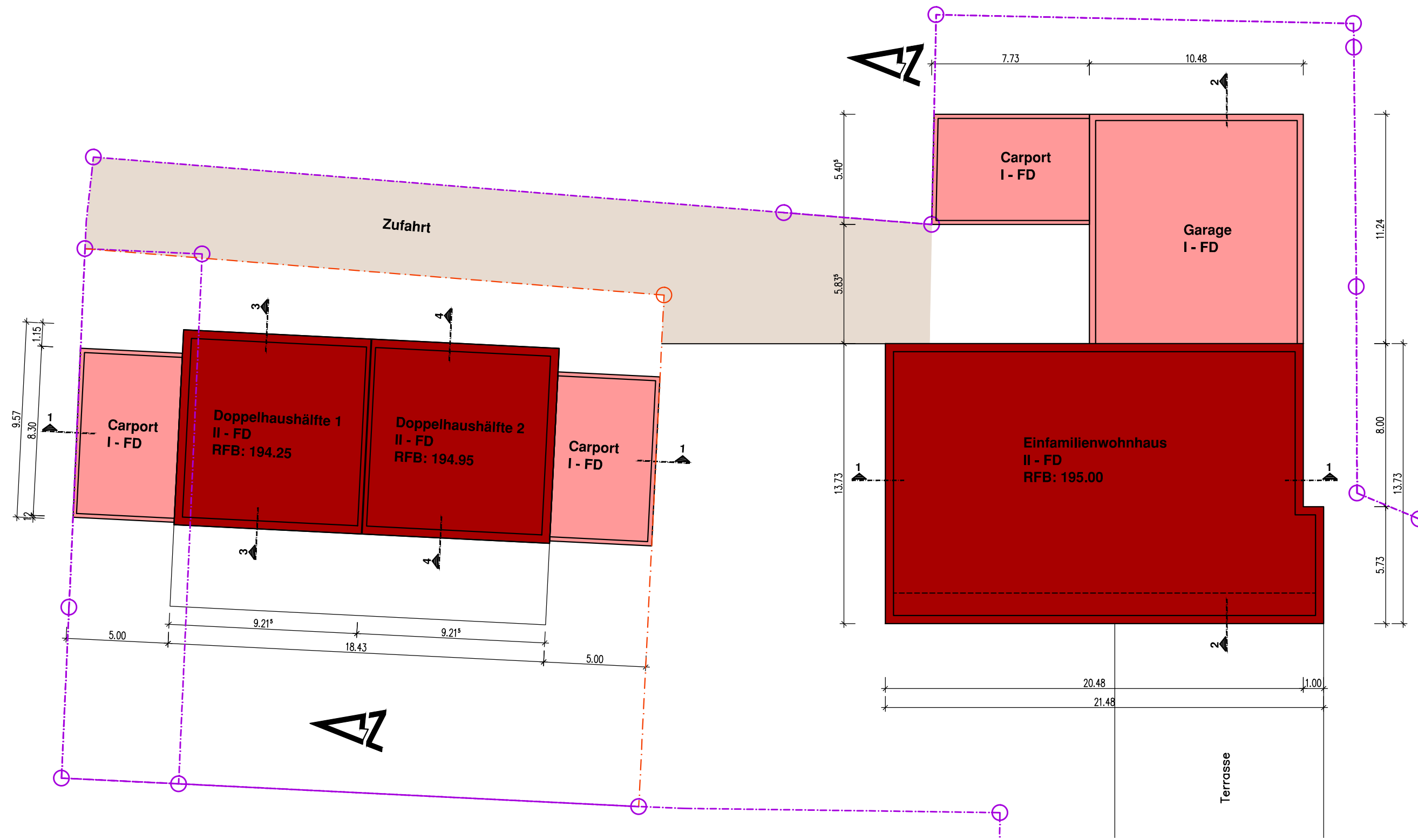
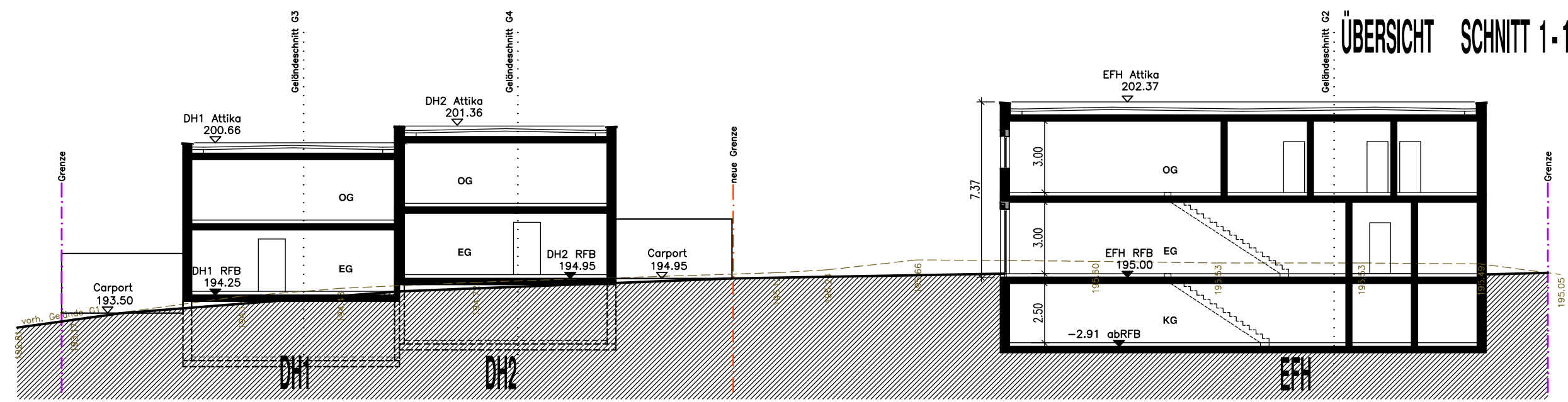
Die Gemeindeverwaltung hält das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung für zulässig und schlägt dem Gemeinderat vor, das Einvernehmen zu erteilen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stellt das Einvernehmen nach §36 Abs. 2 BauGB her.

Beratungsergebnis:

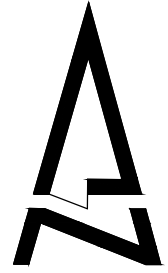
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



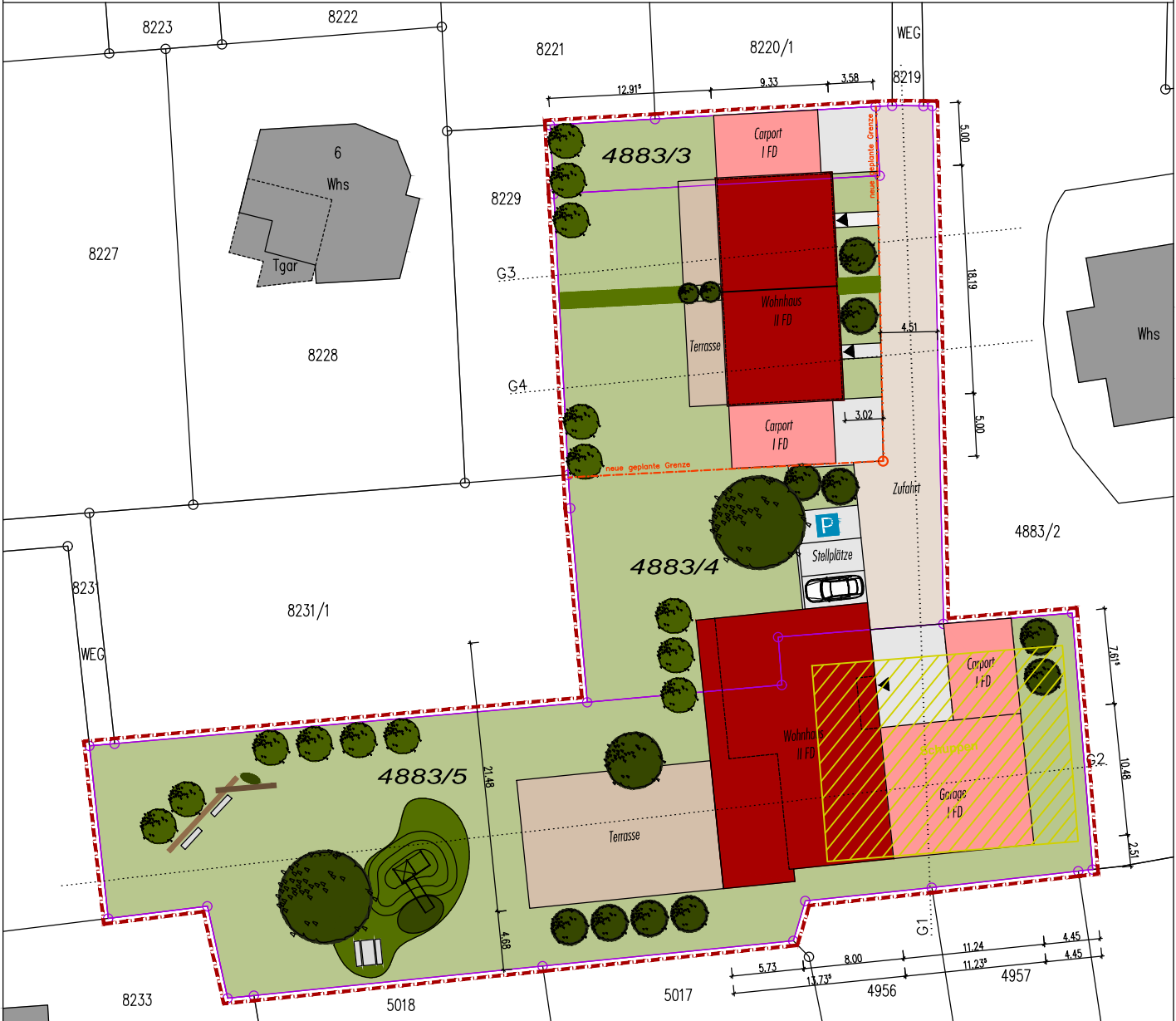
BRAUN ARCHITEKTEN		
Bauort	Neubau eines Einfamilienwohnhauses m. Garage u. eines Doppelhauses mit Carport In d. Gründ; 77799 Ortenberg	Plannummer VE-01-2
Bauherr	Ann-Katrin u. Basil Speier Neuer Weg 35 77799 Ortenberg	Bearbeiter M. Glaser M. Braun
Planart	Bauvoranfrage	Datum 14.07.2023
Plan	DH + EFH	Maßstab 1:200
		Dipl.-Ing.(FH) MARTIN BRAUN Freier Architekt Energieberater Meister-Erwin-Straße 29 D - 77815 Bühl Tel 07223 - 999555 info@architekten-braun.de

LAGEPLAN

Kreis Ortenaukreis
 Gemeinde Ortenberg
 Gemarkung Ortenberg
 Flurstück-Nr. 4883/3, 4883/4, 4883/5



1:500



Legende

	Regenwasser		Strasse
	Schmutzwasser		Grenzen
	Mischwasser		Weg
	Abbruch		Grünfläche
	Bestand		Platten/Holz
	Neu/Änderung		Pflaster

BRAUN ARCHITEKTEN


Bauherr	Neubau eines Einfamilienwohnhauses m. Garage u. eines Doppelhauses mit Carport In d. Gründ: 77799 Ortenberg Flst-Nr.: 4883/3; 4883/4; 4883/5	Plannummer	VE-01-1	Dipl.-Ing.(FH) MARTIN BRAUN Freier Architekt Energieberater Meister-Erwin-Straße 29 D - 77815 Bühl Tel 07223 - 999555 info@architekten-braun.de
Bauherr	Ann- Katrin u. Basil Speier Neuer Weg 35 77799 Ortenberg	Bearbeiter	M. Glaser M. Braun	
Planart	Bauvoranfrage	Datum	14.07.2023	
Plan	Lageplan	Maßstab	1:500	



Abbruch

BRAUN
ARCHITEKTEN

Anlage BVA
Basil Speier
14.07.2023

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 18. September 2023
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 3.1.

**Sanierung der Festhalle
Konzeptvorstellung**

Sachverhalt und Begründung

Die Verwaltung stellt in der Sitzung das Entwurfskonzept des Büros K9-Architekten vor.

Die Festhalle wurde im Jahr 1954 errichtet und bis 1980 als Turn- und Festhalle genutzt. Nach Bau der mittelbar angebauten Sporthalle und dem vermittelnden Zwischenbau 1983 wurde die Halle zur Veranstaltungshalle umgebaut.

Energetisch befindet sich die Festhalle weitestgehend auf dem Stand der 1950er Jahre, gebäudetechnisch auf dem Stand der frühen 1980er Jahre. Sowohl im Rahmen der auf die Haushaltsbefragung 2014 formulierten Gemeindeentwicklungsziele, dem umfassenden Bürgerbeteiligungsprojekt „Neue Mitte Ortenberg“, sowie dem anschließenden Planungswettbewerb wurde die energetische Sanierung und die zeitgemäße und multifunktionale Ertüchtigung der Festhalle als notwendig und erforderlich festgestellt.

Neben den energetischen Erfordernissen wurde die Notwendigkeit einer funktionellen Neukonzeption durch Haushaltsbefragung im Jahr 2014 und anknüpfend 2020 bis 2022 in breitem und tiefgreifendem Bürgerbeteiligungsprojekt deutlich. Im daran anschließenden Planungswettbewerb (Freiraumplan. u. Neugestalt. des Areals um Rat- u. FFW-Haus, Schlossberghalle, neuem Seniorenzentrum und neuer KiTa) wurde von allen Wettbewerbsteilnehmenden die Festhallen-Sanierung als zwingend erachtet. Mit dem Verfasser des Siegerentwurf den K9 Architekten – zuvor im VgV-Verfahren auch beauftragt – fand am 6. März 2023 eine sehr fruchtbare Erörterungsrunde mit den potentiellen Nutzern der Festhalle (Vereine etc.) und dem Gemeinderat statt.

Nach Vorprüfungen der Statik, des Brandschutzes und der Gebäude-Energetik sind zwischenzeitlich Konzept-Entwürfe erarbeitet worden. Der aus den Erörterungen mit der Verwaltung hervorgegangene Vorschlag wurde bereits auch mit den Mitgliedern des Gemeinderates diskutiert.

Dieser sieht nun sieht den Erhalt der Festhalle vor, allerdings mit komplett neuer Gebäude- und Veranstaltungstechnik, zeitgemäßem Brandschutz und für die aufzubringende PV-Anlage erforderliche Statik vor. Die südliche Außenwand des Festsaaes soll aufgebrochen und mit Glaselementen zum Dorfplatz hin geöffnet werden.

Stichpunkte:

- offener Raum mit sichtbarem Tragwerk,
- Vergrößerung der Raumhöhe,
- warme Atmosphäre durch neues, sichtbares Dachtragwerk,
- PV-Anlage auf Dachfläche aufgrund von neuem Tragwerk möglich,
- gute Raumakustik im Festsaal durch neue Akustikdecke,
- überdachter Außenbereich zum Platz für Außenveranstaltungen nutzbar,
- Ersetzen der Außenwand zum Dorfplatz durch Pfosten-Riegel-Konstruktion,
- großzügige Öffnung zum Platz,
- auskragendes Vordach auch für max. PV-Fläche,
- Erhalt des Küchenanbaus und der Bühne,

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

- Erneuerung der Sanitärbereiche,
- ausfahrbare Bühnenerweiterung als temporäre Vergrößerungsmöglichkeit,
- Erneuerung Beleuchtungsanlagen und der Bühnentechnik,
- direkter barrierefreier Zugang vom Dorfplatz,
- vom Dorfplatz her zugäng. öffent. WC.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurfskonzept zu und beauftragt die Verwaltung mit den weiteren Planungsschritten.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 18. September 2023
bearbeitet von: Irene Schneider		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 3.2.

**Projektauftrag 2023 zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK)
Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren für die Sanierung der Festhalle**

Sachverhalt und Begründung

Der Deutsche Bundestag hat in diesem Jahr für das bestehende Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ Bundesmittel in Höhe von 400 Mio. € bereitgestellt (Anlage 1).

Damit unterstützt der Bund Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus. Der Förderschwerpunkt liegt auch in diesem Jahr auf der energetischen Sanierung der zu fördernden Einrichtungen. Gefördert werden überjährige investive Projekte der Kommunen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre energetischen Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel. Die Projekte sind zugleich von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, können ihre Interessenbekundungen bis zum 15. September 2023 beim Projektträger Jülich einreichen. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 45 % an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Eigenanteil der Kommunen beträgt mindestens 55 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Das Verfahren ist in **zwei Phasen** untergliedert:

1. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. In der 1. Phase ist die Projektskizze mit Beschluss des Gemeinderates, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2023 gebilligt wird, bis zum 15. September 2023 online einzureichen. Ein noch nicht vorliegender Gemeinderatsbeschluss kann bis spätestens zum 6. Oktober 2023 digital nachgereicht werden. Mit Einreichung der Projektskizze muss die Gesamtfinanzierung des Projekts seitens des Antragsstellers bestätigt werden.

2. Die 2. Phase umfasst die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung.

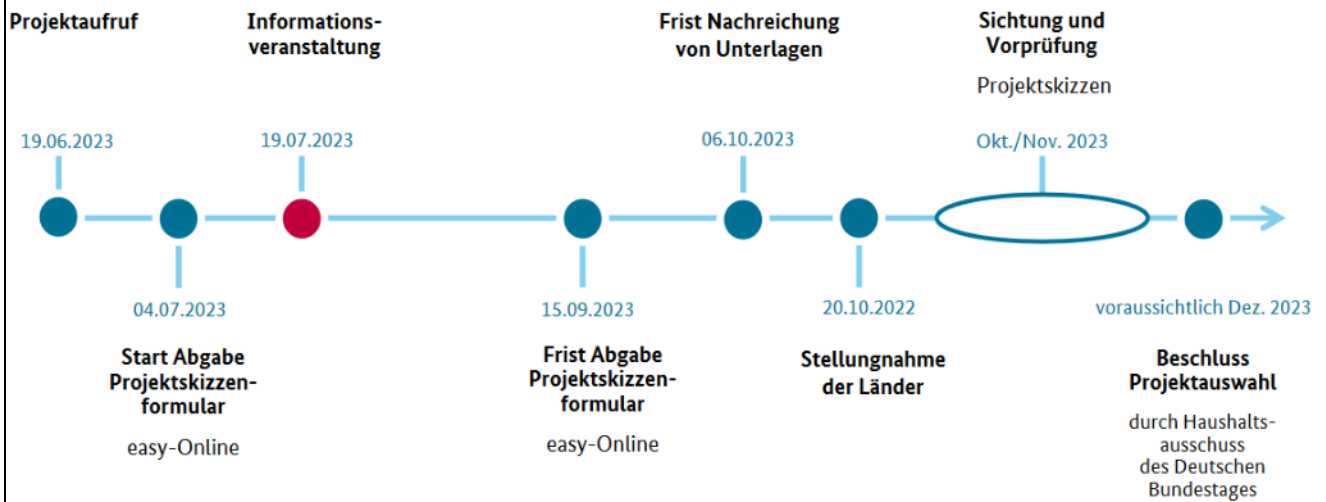
Die Baukosten für die Sanierung der Festhalle inklusive Schlossbergstüble sind seit Juli 2023 bekannt. Sie belaufen sich nach einer Kostenschätzung auf 4,8 Mio. € brutto. Bei einem Eigenanteil von 55 % könnte die Bundesförderung bei ca. 2.000.000 € liegen.

Um für die anstehende Sanierung der Festhalle am aktuellen Förderprogramm teilnehmen zu können, ist ein Beschluss des Gemeinderates notwendig, aus dem hervorgeht, dass die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren durch Einreichung einer Projektskizze gebilligt wird. Die Projektskizze wurde von der Verwaltung nach mehrfacher vorangegangener unwidersprochener Information der Mitglieder des Gemeinderats am 9. August 2023 ausgefertigt fristgerecht eingereicht (Anlage 2).

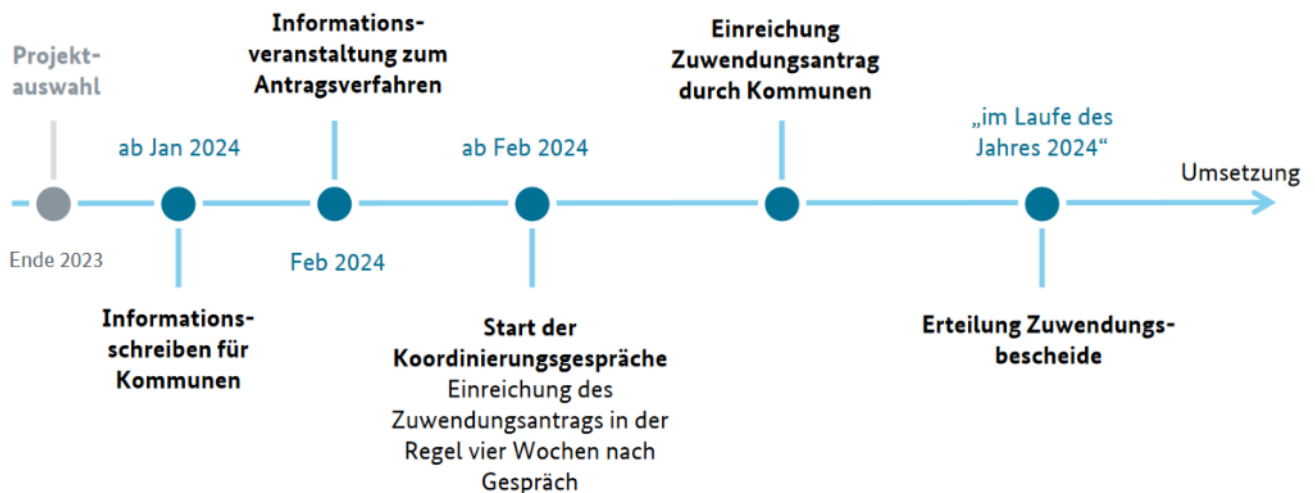
Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Zeitschiene – Phase 1



Zeitschiene – Phase 2



Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat billigt zur Sanierung der Festhalle die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren zum Projektaufruf für das Bundesprogramm „Sanierung der kommunalen Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ durch Einreichung einer Projektskizze.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Projektaufruf 2023

1. Förderziele, Zweckungszweck

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2023 Programmmittel in Höhe von 400 Millionen Euro für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ bereitgestellt. Die Mittel sind im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds veranschlagt. Es sind Jahresraten bis 2028 vorgesehen, um eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre energetischen Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel zu ermöglichen. Die Projekte sind zugleich von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune.

Damit unterstützt der Bund die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei diesen Einrichtungen, insbesondere bei Schwimmhallen und Sportstätten.

Die zu fördernden Projekte müssen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude beitragen. Sie müssen deshalb hohen energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Sie sollen ferner vorbildhaft hinsichtlich ihrer Resilienz, Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sein.

2. Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt für die Durchführung der nach diesem Programm zu fördernden Projekte Zuwendungen vorbehaltlich der abschließenden Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers nach Maßgabe dieses Projektauftrufs und folgender Regelungen in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Fassung:

- §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk); diese werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)
- Art. 106 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungsentscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kommunale Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur. Dies umfasst auch Kinos. Ein Schwerpunkt soll auf Schwimmhallen und Sportstätten liegen, da hier ein besonderer Sanierungsrückstand gesehen wird. Die zu fördernden Einrichtungen sollen eine besondere Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort haben und müssen daher für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Mit Blick auf die beabsichtigten Klimawirkungen des Programms kommen als Fördergegenstände grundsätzlich nur Gebäude gemäß § 2 Abs. 1 des Gebäudeenergiegesetzes

(GEG) in Betracht. Ausgenommen hiervon sind Freibäder einschließlich ihrer baulichen Nebenanlagen.

Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Einrichtungen, die in besonderer Weise zum Klimaschutz beitragen („klimafreundlicher Gebäudebetrieb“) und nur geringe Ressourcenverbräuche erfordern („klima- und ressourcenschonendes Bauen“). Das bedeutet: Bestandsgebäude sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Dies kann dann der Fall sein, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die nachweislich deutlich wirtschaftlichere und mit Blick auf den Klimaschutz effektivere Variante ist. Bauliche Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen können nur gefördert werden, wenn diese zur Erreichung der Förderziele gemäß Ziffer 1 zwingend notwendig sind.

Die nachfolgend aufgeführten energetischen Standards müssen mindestens eingehalten werden. Notwendige Maßnahmen für das Erreichen darüberhinausgehender energetischer Standards sind förderfähig.

Die Gebäude müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 70 oder bei Baudenkmalern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG die Effizienzgebäude-Stufe „Denkmal“ gem. der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erreichen.

Ersatzneubauten und Erweiterungen, die eine zusammenhängende Netto-Grundfläche > 50m² aufweisen, müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 40 gem. BEG erreichen.

Im Sinne der Resilienz soll in der konzeptionellen Herangehensweise an die Sanierungsaufgabe die Anforderung 5 „Naturgefahren am Standort“ gemäß Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) – Anlage 3 für den Standard QNG PLUS (https://www.qng.info/app/uploads/2023/03/QNG_Handbuch_Anlage-3_Anforderungen-Bund_v1-3.pdf, S. 13f.) berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Besonderheiten des klima- und ressourcenschonenden Bauens soll zudem die Anforderung 2 „Nachhaltige Materialgewinnung“ gemäß Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) – Anlage 3 mindestens im Standard QNG PLUS eingehalten werden (https://www.qng.info/app/uploads/2023/03/QNG_Handbuch_Anlage-3_AnforderungenBund_v1-3.pdf, S. 6ff.).

Wärmeversorgungslösungen bei Gebäuden, die den Einsatz fossiler Energieträger beinhalten, werden nur im begründeten Ausnahmefall mit schriftlicher Bestätigung der Erfordernis durch die/den Energieeffizienz-Expertin/Experten (vgl. Ziffer 7.3) gefördert. Der Anschluss an ein Wärmenetz ist grundsätzlich förderfähig.

In Freibädern stehen neben Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit sowohl Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien als auch zur Reduzierung des Einsatzes von Ressourcen (Wasser, Chemikalien, etc.) im Vordergrund. Gefördert werden deshalb insbesondere Maßnahmen, mit denen erstmalig ein Anteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von grundsätzlich 100 Prozent, mindestens aber 75 Prozent erreicht wird. Förderfähig – auch in Schwimmhallen – sind zudem Maßnahmen, die den Wasserverbrauch reduzieren oder auch Maßnahmen, die dazu führen, den Einsatz von Chemikalien, bspw. zur Desinfektion des Beckenwassers, zu senken.

Hinsichtlich der notwendigen Barrierefreiheit bietet der Leitfaden barrierefreies Bauen des Bundes eine grundsätzliche Orientierung. Zudem muss der spätere Projektantrag von der zuständigen beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen mitgetragen werden.

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten. Dies schließt Ausgaben für energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen durch anerkannte Energieeffizienz-Expertinnen/Experten ein.

Gefördert werden können sowohl Einzelgebäude als auch städtebauliche Ensembles unter Einbezug relevanter Gebäude. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Dementsprechend ist die Ableitung aus bestehenden Planungen der Kommunen wünschenswert.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Gefördert werden können auch Objekte, die im Eigentum des Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Die Fördermaßnahmen müssen klar definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu

anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

Gefördert werden neue Maßnahmen. Maßnahmen, die bereits in früheren Förderrunden bewilligt wurden, kommen für eine erneute Förderung im Bundesprogramm SJK grundsätzlich nicht in Betracht.

Nicht gefördert werden ferner Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend

- dem Spitzensport (Nutzung durch Bundes- und/oder Landeskaderathletinnen und -athleten) oder dem professionellen Sport dienen oder
- gewerblich betrieben werden.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind nur die Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Dies umfasst auch Samtgemeinden (Niedersachsen), Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse. Landkreise sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Eigentümer der Einrichtung sind. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt.

Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune als alleiniger Zuwendungsempfänger die Federführung.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privateigentum (insbesondere Vereinseigentum), Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 BHO sind zulässig.

5. EU-Beihilferecht, besondere Fördervoraussetzungen

Das EU-Beihilferecht, maßgeblich die Art. 106 bis 109 AEUV, ist zu beachten. Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung (Musterformular des BBSR) zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Phase 2 bei Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen einreichen.

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren.

6. Finanzierung

6.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, förderfähige Ausgaben

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel mindestens 1 Million Euro betragen. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 6 Millionen Euro.

6.2 Komplementärfinanzierung

Die Projekte müssen von den Kommunen bzw. Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) oder Ländern (bei Landeseigentum) mitfinanziert werden.

Der Bund beteiligt sich mit **bis zu 45 Prozent** an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Der Eigenanteil der Kommunen beträgt **mindestens 55 Prozent** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; bei Vorliegen einer **Haushaltsnotlage** kann sich der kommunale Eigenanteil **auf 25 Prozent** reduzieren. Die Haushaltsnotlage ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestätigen. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt der Antragstellung (siehe Ziffer 7.2 Phase 2).

Bei Objekten in Landeseigentum bzw. im Eigentum des Landkreises beträgt die Zuschusshöhe des Bundes maximal 45 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; in diesen Fällen ist eine Eigenbeteiligung des Landes bzw. des Landkreises in Höhe von 55 Prozent obligatorisch.

Kommunen, Landkreise und Länder müssen ihre Eigenanteile und eventuelle Drittmittelanteile anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der spätere Ausgleich mit kommunalen oder Landesmitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landkreises oder des Landes sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Rats-/Kreistagsbeschluss bzw. Beschluss des entsprechenden Gremiums mit

dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

6.3 Finanzielle Beteiligungen Dritter

Dritte können in die Finanzierung einbezogen werden. Der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil beträgt jedoch in jedem Fall und unabhängig von einer finanziellen Beteiligung mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Beteiligte Dritte

Für grundsätzlich erwünschte finanzielle Beteiligungen privater oder kirchlicher Eigentümer oder Nutznießer sowie freiwillige finanzielle Beteiligungen des Landes gilt: Diese können den Eigenanteil der Kommune nicht ersetzen. Sie werden daher bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Abzug gebracht; deren Höhe bildet die Grundlage für die Berechnung des kommunalen Eigenanteils und der maximalen Zuschusshöhe des Bundes.

Sonderbedarfzuweisungen nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder gelten nicht als freiwillige Beteiligungen in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Unbeteiligte Dritte

Es ist ausdrücklich erwünscht, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Deren Finanzierungsbeiträge können den über 10 Prozent hinausgehenden Eigenanteil der Kommunen ersetzen.

6.4 Kumulierung mit anderen Förderungen

Eine Kumulierung der Förderung für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, insbesondere aus Landesförderprogrammen, ist möglich (siehe Ziffer 6.3). Eine Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, „Kommunalrichtlinie“ (siehe dort Nummer 8.5).

7. Verfahren

7.1 Zuständigkeit

Mit der Durchführung des Programms hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

7.2 Antragstellung

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO durch die ausgewählten Kommunen.

Phase 1: Einreichung von Projektskizzen (Interessenbekundungsverfahren)

In der 1. Phase ist die Projektskizze mit dem Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2023 gebilligt wird, zum

15. September 2023

ausschließlich online einzureichen. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Mit Einreichung der Projektskizze muss die Gesamtfinanzierung des Projektes seitens des Antragstellers bestätigt werden. Die Skizze muss eine realistische Mittelabflussplanung enthalten.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 30. Juni 2023 über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Der mittels *easy-Online* erstellten Projektskizze sind der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2023 gebilligt wird, sowie ggf. ergänzende Unterlagen digital beizufügen. Eine postalische Übermittlung der Skizzen ist nicht möglich.

Die für die Städtebauförderung zuständigen Landesressorts werden nach Ablauf der Einreichfrist für eine Stellungnahme zentral durch das BMWWSB beteiligt.

Ein noch nicht vorliegender Rats- bzw. Kreistagsbeschluss kann im Förderportal *easy-Online* bis spätestens zum 6. Oktober 2023 digital nachgereicht werden.

Auswahlkriterien

Für die Auswahl der Projekte ist die Einhaltung der unter Ziffer 3 genannten Vorgaben zu den energetischen Anforderungen und zur Barrierefreiheit Voraussetzung. Eine Übererfüllung der unter Ziffer 3 genannten Standards wird bei der Bewertung positiv berücksichtigt.

Die Erfüllung der Anforderung 2 „Nachhaltige Materialgewinnung“ sowie der Nachweis der Anforderung 5 „Naturgefahren am Standort“ gemäß Handbuch QNG – Anlage 3 wirken sich positiv auf die Bewertung der Skizze aus.

Ebenso wirkt sich eine fortgeschrittene Projektreife von mindestens Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die eine zügige Realisierung erwarten lässt, positiv auf die Bewertung der Skizze aus.

Darüber hinaus sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- Zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit,
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune,
- klima- und ressourcenschonendes Bauen,
- überdurchschnittliche fachliche Qualität,
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen.

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen (Antragsverfahren)

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase

durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Der Zuwendungsantrag umfasst insbesondere das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Rats- bzw. Kreistagsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Zuwendungsantrag muss u.a. die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (Leistungsphase 6 ff. HOAI) zu werten. Weitere Unterlagen können durch das BBSR jederzeit angefordert werden.

Vor Antragstellung wird jede ausgewählte Kommune zu einem kurzfristig durchzuführenden Koordinierungsgespräch eingeladen und dahingehend beraten. Spätestens vier Wochen nach dem Koordinierungsgespräch sind von den Kommunen die Zuwendungsanträge einzureichen.

Soweit es auf Seiten des Zuwendungsempfängers zu Projektverzögerungen kommt, die dazu führen, dass 24 Monate nach erteiltem Zuwendungsbescheid kein Mittelabruf erfolgt, ist die Zuwendungsentscheidung regelmäßig zu widerrufen.

7.3 Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten

Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens muss bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden eine anerkannte Energieeffizienz-Expertin/ein anerkannter Energieeffizienz-Experte aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude“, eingebunden werden (www.energie-effizienz-experten.de/ in der Kategorie für Nichtwohngebäude geführte Personen). Bei der Sanierung von Baudenkmalern sind Energieeffizienz-Expertinnen/Experten der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude Denkmal“ einzubinden.

Die/der Energieeffizienz-Expertin/Experte ist für das Bauvorhaben vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen.

Die Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten kann bereits für die Erarbeitung der Projektskizze erfolgen. Im Falle einer Projektauswahl sind die dafür angefallenen Ausgaben förderfähig.

7.4 Baufachliche Prüfung

Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen mindestens 6 Millionen Euro betragen, ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (Bundesbauverwaltung) zu beteiligen. Das Verfahren richtet sich nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“. Diese sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>.

Bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro können Antragsteller erklären, die beantragte Maßnahme ohne die Bundesbauverwaltung durchzuführen. Sofern keine Einbeziehung der Bundesbauverwaltung erfolgt, sind die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers sowie ggf. deren Aufsichtsbehörden zu beteiligen.

Eine Beteiligung der Bundesbauverwaltung soll auch bei Zuwendungen unterhalb 6 Millionen Euro v.a. dann erfolgen,

- wenn die Kommune nicht über die erforderlichen Kapazitäten oder den erforderlichen baufachlichen Sachverstand verfügt,
- bei Bund-Länder-Kofinanzierungen, in denen der Bund die Rolle des koordinierenden Zuwendungsgebers und damit auch die baufachliche Prüfung für den Länderanteil übernehmen soll oder
- bei Weiterleitungskonstellationen, in denen die Kommune Antragsteller ist, gleichwohl aber die Baumaßnahme nicht selbst durchführt, sondern der Letzt-empfänger.

Eine baufachliche Prüfung durch das BBSR erfolgt nicht.

7.5 Ausführungen zum Nachweis der Einhaltung der energetischen Anforderungen

Nach Abschluss des Vorhabens quantifiziert und bestätigt die/der Energieeffizienz-Expertin/Experte die Einhaltung der energetischen Vorgaben gemäß Ziffer 3 und die Einsparung von Primär- und Endenergie und CO₂-Emissionen.

Sie/er bestätigt auch die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen, förderfähigen Kosten.

Bei Freibädern bestätigen die Zuwendungsempfänger nach Abschluss des Vorhabens

die Einhaltung der Mindestanforderung an den Anteil erneuerbarer Energien und die Einsparungen von Primär- und Endenergie sowie von CO₂-Emissionen in geeigneter Weise.

7.6 Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt sowie über öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse zu erteilen und eine Beteiligung der Fördermittelgeber an solchen Ereignissen anzufragen und grundsätzlich vorzusehen,
- den Fördergeber bei seinen Berichterstattungspflichten projektbezogen zu unterstützen,
- bei der wissenschaftlichen Begleitung durch den Fördergeber mitzuwirken,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

8. Weiteres Verfahren

19. Juni 2023	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2023
30. Juni 2023	Freischaltung des Projektskizzenformulars in <i>easy-Online</i>
15. Sept. 2023 23:59 Uhr	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen über <i>easy-Online</i>
6. Okt. 2023	Fristende für digitale Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Rats- bzw. Kreistagsbeschluss) ausschließlich über <i>easy-Online</i>
20. Okt. 2023	Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BMWWSB
Okt./Nov.2023	Sichtung und Vorprüfung der Projektskizzen durch den Zuwendungsgeber
Nov./Dez. 2023	Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags und Pressemitteilung des BMWWSB zum Beschluss
danach	Durchführung der Koordinierungsgespräche Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR

9. Kontakt

Projektskizzen sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* unter folgender URL bis zum 15. September 2023 einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Fragen zum Projektauftrag richten Sie bitte per E-Mail mit Betreff „Projektauftrag 2023 – Sanierung kommunaler Einrichtungen“ an: SJK2023@pd-g.de

Telefon-Hotline ab 19. Juni 2023 montags bis freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr unter:
030 25 7679-450

Fragen zu *easy-Online*: 030 25 76 79-448

Es ist beabsichtigt, eine digitale Informationsveranstaltung zum Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Weitere Informationen zum Projektauftrag finden sich auf der Internetseite des BBSR (www.bbsr.bund.de/sjk2023).

Projektblatt zur Skizze

An das BMWBSB - Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

zur **Fördermaßnahme:** **Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur - Projektaufwurf 2023**

im **Förderbereich:** **Sanierung kommunaler Einrichtungen - Projektaufwurf 2023**

Gemeinde Ortenberg, Dorfplatz 1, 77799 Ortenberg

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung

Online-Kennung: 100641309

Akronym: BW_Ortenberg_Halle

**Deichmanns Aue 31-37
53179 Bonn**

	FKZ
	Kennwort
Eingerahmte Felder bitte freilassen	

Skizzeneinreicher: Gemeinde Ortenberg
Dorfplatz 1, 77799 Ortenberg

Projektthema:

Sanierung der Festhalle in Ortenberg

Planlaufzeit:

01.03.2025 bis 30.09.2026

Finanzierung:

Gesamtmittel: 4.500.000,00 €

Beantragte Fördermittel: 4.500.000,00 €

Anteil Wirtschaft:

Beantragte Förderquote: 45,00 %

Stellvertretende Ansprechperson der Kommune: Dipl.-Verw.wirtin Irene Schneider, (Tel.: 0781/9335-15), irene.schneider@ortenberg.de

Wichtige Angaben:

Die Datenschutzhinweise wurden zur Kenntnis genommen und bestätigt.

Liste der beigefügten Skizzenunterlagen:

- Angaben zu den Ansprechpersonen
- Angaben zur Finanzierung
- Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung
- Projektbeschreibung

09.08.2023

Ort und Datum

Name / Unterschrift

A00 Skizzeneinreichende Kommune

Skizzeneinreichende Kommune <0110>

A01

Straße <0120>

A02

Postleitzahl <0150a>

A03

Ort <0160a>

A04

Bundesland <0130>

A05

SKI Personenbezogene Daten

Stellvertretende Ansprechperson der Kommune

P04	akad. Grad Dipl.-Verw.wirtin	P02	Vorname Irene	P03	Name <0294> Schneider
P05	Telefon-Nr.: <0295> 0781/9335-15	P06	Fax-Nr.: <0297> 		
P07	E-Mail-Adresse <0296> irene.schneider@ortenberg.de				
P08	Funktion Rechnungsamtsleiterin				

2. Ansprechperson Projektleitung

akad. Grad Dipl.-Verw.wirt	Vorname Markus	Name Vollmer
Telefon-Nr.: 0781/9335-0	Fax-Nr.:	
E-Mail-Adresse markus.vollmer@ortenberg.de		
Funktion Bürgermeister		

!-XPath Fehler!

P11	akad. Grad	P09	Vorname	P10	Name <0294>
P12	Telefon-Nr.: <0270>	P13	Fax-Nr.: <0281>		
P14	E-Mail-Adresse <0280>				

D00 Datenschutzhinweis:

D01

Soweit in der Skizze personenbezogene Daten von Beschäftigten des/der Einreichenden oder sonstigen natürlichen Personen enthalten sind, wurden diese entsprechend den Datenschutzhinweisen informiert und deren Einverständnis eingeholt. Die in der Skizze enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden von dem Empfänger/der Empfängerin der Skizze und seinen/ihren Beauftragten im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. diesen vorgehenden Rechtsvorschriften (§1 Abs. 3 BDSG).

Die Datenschutzhinweise wurden zur Kenntnis genommen und bestätigt.

Ja

FKZ:

3

Online-Kennung:

100641309

SKI Vorhabenbezogene Daten

V01 Vorhabenbeschreibung Teil 1

Akronym

V05 BW_Ortenberg_Halle

Thema/Headline <0100>

V06 Sanierung der Festhalle in Ortenberg

Bundesland:

Baden-Württemberg

Antragstellende Kommune / Antragstellender Landkreis:

Gemeinde Ortenberg

Objektname (Beispiel: Max-Mustermann Sporthalle):

Sanierung der Festhalle in Ortenberg

Maßnahmenschwerpunkt

Kultur

Maßnahmentyp

Sanierung

Name des Landkreises (sofern Antragstellung durch kreisangehörige Kommune):

Ortenaukreis

Stadt- und Gemeindetyp des BBSR

Gemeinde

1. Beschreibung des Projekts

Beschreibung des Projektes

(max. 2000 Zeichen inkl. Leerzeichen) <0900>

V07

Die Festhalle wurde im Jahr 1954 errichtet und bis 1980 als Turn- und Festhalle genutzt. Nach Bau der mittelbar angebauten Sporthalle und dem vermittelnden Zwischenbau 1983 wurde die Halle zur Veranstaltungshalle umgebaut. Nun erfolgt eine erneute Sanierung, um das Gebäude auf eine nachhaltige Nutzung in der Zukunft vorzubereiten. Neben den energetischen Erfordernissen wurde die Notwendigkeit einer funktionellen Neukonzeption durch Haushaltsbefragung im Jahr 2014 und anknüpfend 2020 bis 2022 in breitem und tiefgreifendem Bürgerbeteiligungsprojekt deutlich. Im daran anschließenden Planungswettbewerb (Freiraumplan. u. Neugestalt. des Areals um Rat- u. FFW-Haus, Schlossberghalle, neuem Seniorenzentrum und neuer KiTa) wurde von allen Wettbewerbsteilnehmenden die Festhallen-Sanierung als zwingend erachtet. Der Siegerentwurf der K9 Architekten– im VgV-Verfahren beauftragt - sieht den Erhalt der Festhalle vor, allerdings mit komplett neuer Gebäude- und Veranstaltungstechnik, zeitgemäßem Brandschutz und für die aufzubringende PV-Anlage erforderliche Statik vor. Die südliche Außenwand des FestsaaIs soll aufgebrochen und mit Glaselementen zum Dorfplatz hin geöffnet werden. Stichpunkte:

- offener Raum mit sichtbarem Tragwerk
- Vergrößerung der Raumhöhe
- warme Atmosphäre durch neues, sichtbares Dachtragwerk
- PV-Anlage auf Dachfläche aufgrund von neuem Tragwerk möglich
- gute Raumakustik im Festsaal durch neue Akustikdecke
- überdachter Außenbereich zum Platz für Außenveranstaltungen nutzbar
- Ersetzen der Außenwand zum Dorfplatz durch Pfosten-Riegel-Konstruktion, großzügige Öffnung zum Platz
- auskragendes Vordach auch für max. PV-Fläche
- Erhalt des Küchenanbaus und der Bühne
- Erneuerung der Sanitärbereiche
- Da die Bühne für einige Nutzungen zu klein ist, wird eine ausfahrbare Bühnenerweiterung als temporäre Vergrößerungsmöglichkeit angeboten.
- Erneuer. d. Beleuchtungsanlagen und der Bühnentechnik
- direkter barrierefreier Zugang vom Dorfplatz
- vom Dorfplatz her zugäng. öffent. WC

SKI Vorhabenbeschreibung Teil 2

Geben Sie hier bitte eine Zusammenfassung Ihres Vorhabens an.
Verpflichtend ist eine Beschreibung in Deutsch.

2. Begründung für das Projekt

inkl. seines Beitrags zum Klimaschutz (energetische Wirkungen, ressourcenschonende Bauweise und Anpassungsleistungen), zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration

(Beschreibung des derzeitigen und des mittel- bis langfristigen Bedarfs (quantitativ und qualitativ). Ist der Bedarf in einschlägigen Fachplanungen bereits zuvor identifiziert worden? Handelt es sich um eine Sanierung, eine Sanierungs und Erweiterungsmaßnahme oder um einen Ersatzneubau?)

Begründung für das Projekt (max. 2000 Zeichen inkl. Leerzeichen)

Energetisch befindet sich die Festhalle weitestgehend auf dem Stand der 1950er Jahre, gebäudetechnisch auf dem Stand der frühen 1980er Jahre. Sowohl im Rahmen der auf die Haushaltsbefragung 2014 formulierten Gemeindeentwicklungsziele, dem umfassenden Bürgerbeteiligungsprojekt „Neue Mitte Ortenberg“, sowie dem anschließenden Planungswettbewerb wurde die energetische Sanierung und die zeitgemäße und multifunktionale Ertüchtigung der Festhalle als notwendig und erforderlich festgestellt.

Es handelt sich um eine reine Sanierung des bestehenden Objektes.

Erreichung der Klimaschutz-Reduktionsziele, etwa durch

- Wahl der Baumaterialien (CO₂-Speicherung)
- ressourceneffizientes Materialkonzept
- komplette Erneuerung der haustechnischen Anlagen
- Photovoltaikanlage
- neue Lüftungsanlage
- neue Fußbodenheizung mit Wärmeerzeugung über Wärmepumpe / Verzicht auf fossile Energie

Im Beteiligungsprojekt „Neue Mitte Ortenberg“ hat sich mit der Festhalle und den Bedürfnissen nach einem funktionalen Veranstaltungsraum für Konzerte, Kleinkunst, Theater, Vortragsveranstaltungen, Festveranstaltungen jeglicher Art wie auch als Probenraum und Kinder- und Seniorentreffen, Senioren-Erzählcafé usw. auseinander gesetzt. In unmittelbarer Nachbarschaft zu Kleinkindertagesstätte, Seniorenzentrum, Sporthalle und Rathaus soll die Festhalle sich zu dem Versammlungsort für mehrere Generationen wie als auch verschiedene gesellschaftliche Gruppen entwickeln.

Bisherige Auslastung: 25 Veranstaltungen (100 bis 500 Teilnehmer) regelmäßig, 100 Proben (Musik, Theater, Chöre). Die Erhöhung der Aufenthaltsqualität der Halle kann die Auslastung der Räumlichkeiten steigern und so dazu beitragen, dass mehr Veranstaltungen in der Halle stattfinden werden, die Nutzungszeiten der Halle somit steigen, was den Gebäudebetrieb effizienter macht.

3. Ziele und Zweck des Projekts

(Welche übergeordneten Ziele sollen durch das Projekt erreicht werden? Welchen Zweck soll die Förderung des Projekts erfüllen? Welchen Beitrag leistet das Projekt zum Erreichen der Klimaschutzziele, für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort? Hier werden auch Angaben zu Barrierefreiheit und Resilienz erwartet.)

Ziele und Zweck des Projekts (max. 2000 Zeichen inkl. Leerzeichen)

Die Sanierung der Schlossberghalle soll einen positiven Beitrag zur Baukultur leisten. Denn für das nachhaltige Bauen ist auch wichtig, dass das Gebäude angenommen wird und so sehr lange erhalten bleibt. Die offene Gestaltung mit dem überdachten Außenbereich soll auch die Aufenthaltsqualität für Außenveranstaltungen auf dem Platz erhöhen. Im Innenbereich soll die sanierte Halle aufgrund der guten Funktionalität und der besonderen, warmen Atmosphäre - auch durch das neue, sichtbare Dachtragwerk - zu vielfältigen Nutzungen einladen. Alle Bereiche werden barrierefrei hergestellt.

Die architektonische Aufwertung des Gebäudes soll dazu beitragen, dass die Festhalle langfristig Akzeptanz findet und die Nutzung als Versammlungsstätte mit einer sehr langen Lebensdauer so

dauerhaft Bestand hat.

Die haustechnischen Anlagen sollen komplett erneuert werden. Die Wärmeerzeugung soll zukünftig regenerativ durch den Einsatz einer Wärmepumpe umgesetzt werden. Durch den hohen energetischen Standard der Gebäudehülle wird es deutlich weniger Aufwendungen für die Energieversorgung geben.

Durch die Dimensionierung der Dämmung von Dach und Fassaden entsteht eine hochwärmedämmte Gebäudehülle, so dass mindestens der Standard eines KfW-Effizienzhauses 70 umgesetzt werden kann.

Geheizt wird zukünftig nur über die Fußbodenheizung. Die alte Lüftungsanlage, die auch zur Beheizung des Saals genutzt wurde, wird durch eine neue Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für die Frischluftzufuhr/Luftqualität ersetzt. Das Luftvolumen und der Energieverbrauch können somit deutlich reduziert werden. Auch durch neue LED-Leuchten wird der Stromverbrauch reduziert.

Die Südseite des Daches ist sehr gut für die Solarstromerzeugung geeignet. So kann der regenerativ erzeugte Strom in das öffentliche Netz eingespeist werden, um zur Deckung des steigenden Bedarfes an grünem Strom mitzuwirken.

4. Fördermaßnahmen

Welche investiven, investitionsvorbereitenden und konzeptionellen Maßnahmen sind für das Erreichen der genannten Ziele und für die Umsetzung des Zwecks dieses Projekts vorgesehen? Hinweis: Die Kostenangaben der im Rahmen der Förderung vorgesehenen Maßnahmen sind unter „Gesamtfinanzierung: Ausgabenplan“ anzugeben. Treffen Sie zudem Aussagen über eine ggf. mögliche Teilbarkeit des Projekts in klar voneinander abzugrenzende Bauabschnitte.

Fördermaßnahmen (max. 2000 Zeichen inkl. Leerzeichen)

Investitionsvorbereitende Maßnahmen:

Konzeptfindung durch Architekten und Fachplaner (Bauphysik, Brandschutz, Haustechnik, Statik) unter Beteiligung der Entscheidungsträger (Gemeindeverwaltung, Gemeinderat) und potentieller Nutzer (Vereine).

Vorentwurfsplanung durch die Architekten unter Beteiligung der Gemeindeverwaltung und Entscheidung des Gemeinderates.

Planung, Projektierung, Bauvorbereitung, Vergabeverfahren, Bauleitung

- Vorbereitende Maßnahmen
- Baukonstruktion
- Technische Anlagen
- Statik

Baudurchführung

Mögliche Bauabschnitte:

- Festhalle und WC am Platz
- Sanitäre Anlagen, Foyer und Eingangsbereich
- Schlossbergstüble (Vereinsgaststätte) mit Lager

5. Projektbeteiligte und Organisationsstruktur

(Bitte beschreiben Sie die Projektbeteiligten und deren Organisationsstruktur sowie die Arbeitsverteilung untereinander. Hinweis: Nur auszufüllen, wenn nicht bereits aus der Projektbeschreibung ersichtlich; die Organisationsstruktur einer Stadtverwaltung o. ä. muss nicht beschrieben werden)

Projektbeteiligte und Organisationsstruktur (max. 2000 Zeichen inkl. Leerzeichen)

- Gemeindeverwaltung/Bürgermeister (Bauherrenfunktion)
- Gemeinderat (Entscheidungsgremium, u.a. für Vergabe)
- Arbeitsgruppe mit Bürgermeister, Gemeinderäten, Verwaltungsmitarbeitern, Architekten
- Architekturbüro (Konzeptionserstellung, Planung, ggf. Genehmigungsplanung Projektierung, Vergabe, Bauleitung)
- Fachplaner (Projektierung)
- Auftragnehmer

6. Vorgaben zur Projektauswahl

Die im Projektaufruf beschriebenen und maßnahmenspezifischen energetischen Standards (EG-Stufen 70 / 40 / Denkmal gem. BEG) müssen mindestens eingehalten werden.

Das Gebäude erreicht nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 70 gem. der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG):

Sanierungen:

- Ja
- Nein
- Keine Sanierung

Baudenkmal oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG erreicht die Effizienzgebäude-Stufe „Denkmal“ gem. BEG:

Baudenkmal

- Ja
- Nein
- Kein Baudenkmal oder besonders erhaltenswerte Bausubstanz

Ersatzneubauten und Erweiterungen, die eine zusammenhängende Netto-Grundfläche > 50 m² aufweisen, erreichen nach Abschluss der Maßnahme den energetischen Standard eines Effizienzgebäudes 40 gem. BEG:

Ersatzneubau oder Erweiterungsbau:

- Ja
- Nein
- Kein Ersatzneubau/Erweiterungsbau

Falls „Ja“ bitte begründen Sie die Notwendigkeit für einen Ersatzneubau/Erweiterungsbau:

Die Anforderung 5 "Naturgefahren am Standort" gemäß "Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) - Anlage 3 für den Standard QNG PLUS" soll berücksichtigt werden.

Anforderung 2.5 Naturgefahren am Standort

- Ja
- Nein

Die Anforderung 2 "Nachhaltige Materialgewinnung" gemäß Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) - Anlage 3 mindestens im Standard QNG PLUS" soll eingehalten werden.

Anforderung 2.2 Nachhaltige Materialgewinnung

- Ja
- Nein

Soll eine Wärmeversorgungslösung unter Einsatz fossiler Energieträger gefördert werden?

Energieträger

- Ja
 Nein

Falls „Ja,“ bitte begründen:

Wird mit dem Projekt ein Anteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von 100 Prozent, mindestens aber 75 Prozent erreicht?

- Freibäder
- Ja
 Nein
 Kein Freibad

Falls „Nein“, bitte begründen:

In welcher Leistungsphase der HOAI befindet sich das Projekt derzeit?

- Entwicklungsstand
- vor LP1
 LP 1
 LP 2
 LP 3
 LP 4
 LP 5
 LP 6-9

Sollen die unter Ziff. 3 des Projektauftrags genannten Standards übererfüllt werden?

- Ja
 Nein

Falls „Ja“, bitte begründen:

Im Lauf der Planung wird geprüft, ob auch das KfW-Energieeffizienzhaus 40 erreicht werden kann.

7. Erfüllung der Auswahlkriterien

(max. 1000 Zeichen pro Feld inkl. Leerzeichen)

(Welche und wie werden die in Ziff. 7.2 des Projektauftrags genannten Auswahlkriterien erfüllt?)

Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit

Die Umsetzung der Barrierefreiheit ist bei der geplanten Sanierungsmaßnahme gegeben:
- direkter barrierefreier Zugang vom Dorfplatz
- vom Dorfplatz her zugänglicher öffentlicher WC-Raum

Zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit

Bei einer Förderzusage könnte unmittelbar mit der Maßnahme begonnen werden. An einer zügigen Umsetzbarkeit des Projekts ist die Gemeinde sehr interessiert.

Überdurchschnittliche fachliche Qualität

Die Ausführung der Planung wird mit hoher, überdurchschnittlicher, fachlicher Qualität vorgenommen. Speziell der Bereich Klimaschutz erhält einen besonderen Status. Die mit der Sanierung verbundene qualitative Verbesserung der Veranstaltungshalle ist ein wichtiger Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Gemeinde.

Begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune

Das Projekt stellt einen Beitrag zur sozialen Integration im Quartier dar. Sowohl im Rahmen der auf die Haushaltsbefragung 2014 formulierten Gemeindeentwicklungsziele, dem umfassenden Bürgerbeteiligungsprojekt „Neue Mitte Ortenberg“ sowie dem anschließenden Planungswettbewerb wurde die energetische Sanierung und die zeitgemäße und multifunktionale Ertüchtigung der Festhalle

als notwendig und erforderlich festgestellt. Somit entsteht durch die Umsetzung der umfassenden Sanierung der Festhalle ein wichtiger Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration in der Gemeinde.

Klima- und ressourcenschonendes Bauen

Der Klimaschutz wird in besonderem Maß berücksichtigt, indem die Festhalle zu einer klimaneutralen Veranstaltungshalle mit komplett neuer Gebäude- und Veranstaltungstechnik, zeitgemäßem Brandschutz mit weitgehend reduziertem Energiebedarf auf Basis erneuerbaren Energien (z.B. PV-Anlage) saniert wird.

Durch die Dimensionierung der Dämmung von Dach und Fassaden entsteht eine hochwärmegedämmte Gebäudehülle, so dass mindestens der Standard eines KfW-Effizienzhauses 70 umgesetzt werden kann. Geheizt wird zukünftig nur über die Fußbodenheizung. Die alte Lüftungsanlage, die auch zur Beheizung des Saals genutzt wurde, wird durch eine neue Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für die Frischluftzufuhr/Luftqualität ersetzt. Das Luftvolumen und der Energieverbrauch können somit deutlich reduziert werden. Auch durch neue LED-Leuchten wird der Stromverbrauch reduziert.

Erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen

Mit einem Gesamtvolumen von 4.500.000 € stellt dieses Projekt ein erhebliches, überdurchschnittliches Investitionsvolumen für die Gemeinde Ortenberg dar, das ohne eine Förderung nicht realisiert werden kann.

Ablauf- und Zeitplan (Für wann sind welche Maßnahmen geplant?)

(max. 2500 Zeichen inkl. Leerzeichen)

(Angaben zu Start- und Endtermin der Maßnahmen unter Beachtung der Förderlaufzeit 2024 - 2028)

Ablauf- und Zeitplan

Im Falle einer Förderzusage wird als Termin für den Baubeginn März 2025 anvisiert.

Planungsphase: 2024

Baubeginn: März 2025

Bauende: September 2026

Ausgabenplan (F0832)

2025

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
1	Sanierung der Festhalle	2.000.000,0 0
Σ		2.000.000,0 0

2026

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
1	Sanierung der Festhalle	2.500.000,0 0
Σ		2.500.000,0 0

Gesamt

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
1	Sanierung der Festhalle	4.500.000,0 0
Σ		4.500.000,0 0

SKI Finanzierungsplan

Darstellung der Gesamtfinanzierung inkl. der Kofinanzierung durch die Kommune

Bitte beachten Sie, dass die zur Verfügung stehenden Bundesmittel - vergleichbar der Städtebauförderung – in fünf Jahresraten (2024 - 2028) kassenmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Ausfüllhinweise zur Tabelle „Darstellung der Gesamtfinanzierung inkl. der Kofinanzierung durch die Kommune“

- 1: Der kommunale Eigenanteil umfasst mindestens 55 % der Bemessungsgrundlage der Zuwendung. Er kann durch eine nachgewiesene Haushaltsnotlage auf bis zu 25 % reduziert werden. Durch Mittel unbeteiligter Dritter kann der Anteil auf bis zu 10 % der Bemessungsgrundlage reduziert werden.

- 2: Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die keine rechtlichen, personellen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Bauherrn/zur Bauherrin haben. Darüber hinaus dürfen sie nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sein (z. B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Mittel unbeteiligter Dritter können den kommunalen Eigenanteil bis auf 10 % der Bemessungsgrundlage der Zuwendung reduzieren.

- 3: Es können grundsätzlich Bundesmittel in Höhe von max. 45 % der Bemessungsgrundlage der Zuwendung beantragt werden. Bei nachgewiesener Haushaltsnotlage kann sich der Bundesanteil bis auf max. 75 % der Bemessungsgrundlage der Zuwendung erhöhen (der kommunale Anteil liegt dann bei 25 %).

- 4: Diese Mittel dürfen keine Bundesmittel beinhalten, eine Kumulierung mit Mitteln nach BEG (NWG) sowie der Kommunalrichtlinie ist ausgeschlossen. Beteiligte Dritte sind private oder kirchliche Eigentümer oder Nutznießer.

Bitte drücken Sie nach der Eingabe Ihrer Werte auf das Feld aktualisieren, damit sich die übrigen Werte automatisch berechnen.

Jahr	(1) Eigenmittel der Kommune	(2) Mittel unbeteiligter Dritter (z.B. Spenden)	(3) Bundesmittel (Zuwendung)	Bemessungsgrundlage der Zuwendung	(4) Mittel beteiligter Dritter	Summe	Bundesmittel – prozentualer Anteil	Eigenmittel – prozentualer Anteil
2025	1.100.000,00	0,00	900.000,00	2.000.000,00	0,00	2.000.000,00	45,00	55,00
2026	1.375.000,00	0,00	1.125.000,00	2.500.000,00	0,00	2.500.000,00	45,00	55,00
Gesamt	2.475.000,00	0,00	2.025.000,00	4.500.000,00	0,00	4.500.000,00	45,00	55,00

SKI Zusätzliche Angaben und Anlagen der Projektskizze

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihrer Projektskizze folgende Unterlagen beifügen.

Sämtliche Unterlagen können **nur** als pdf-Dateiformat und erst **nachdem** Sie „Endfassung einreichen“ (linke Menüleiste) ausgewählt haben, Ihrem Antrag beigelegt werden.

- Maximal vier zeichnerische, bildliche oder kartografische Darstellungen des Projekts, seiner Verortung in der Gesamtstadt und im Quartier (z. B. DIN A 3). Bitte beachten Sie, dass neben der Darstellung des Projekts sowie den zeichnerischen, bildlichen und kartografischen Darstellungen keine weiteren Unterlagen für die Vorprüfung Ihres Projektantrages berücksichtigt werden können. Wir bitten Sie daher von der Zusendung weiterer Materialien (Baupläne, Infotafeln, Broschüren etc.) abzusehen.
Maximalgröße:
50 MB für alle Dateien
- Das Projekt ist ein Bauabschnitt eines Großprojekts, der ausschließlich aus dem Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur gefördert wird.

Wird für das Projekt ein Antrag auf Förderung nach den Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) und nach der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im Kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) gestellt?

BEG NWG

- Ja
- Nein

Frühere SJK-Bewilligung

Liegt für das Vorhaben bereits aus früheren SJK-Förderrunden eine Bewilligung vor?

- Ja
- Nein

Wenn ja, bitte Förderkennzeichen benennen:

Wird die zu fördernde Einrichtung teilweise oder überwiegend gewerblich betrieben?

- Ja
- Nein

Falls Ja:

Beschreibung der gewerblichen Nutzung:

Anteil der gewerblichen Nutzung
(in %):

Eigentumsverhältnisse

Bitte geben Sie Auskunft über das Eigentumsverhältnisse des zu fördernden Objekts bzw. der zu fördernden Objekte:

- im Eigentum der Kommune
- im Eigentum eines kommunalen Unternehmens
- im Eigentum des Landkreises
- im Eigentum des Landes
- im Eigentum eines privaten Dritten (auch Vereine u.ä.)

Eigentümer bitte benennen:

Eigenanteil der Kommune/ggf. Haushaltsnotlage

Zur Definition der Haushaltsnotlage gilt das jeweilige Landesrecht.

- Die Kommune befindet sich
- nicht in Haushaltsnotlage (kommunaler Eigenanteil bei mindestens bei 55 %)
 - in Haushaltsnotlage (kommunaler Eigenanteil mindestens 25 %)
- Ein entsprechender Nachweis durch die zuständige Aufsichtsbehörde
- liegt bei
 - wird nachgereicht bis zum 06. Oktober 2023.

Ratsbeschluss

Ein Beschluss des Stadt- bzw. Gemeinderates oder Kreistages über die Billigung der Teilnahme am Projektauftrag

- liegt bei
- wird nachgereicht bis zum 06. Oktober 2023.

Mittel weiterer Fördermittelgeber

Die finanzielle Beteiligung von Stadtstaaten wird als kommunaler Anteil gewertet.

- Gibt es eine finanzielle Beteiligung durch weitere öffentliche Fördermittelgeber?
- Ja
 - Nein

Höhe der Beteiligung:

0,00

- Die Bescheinigung
- liegt bei
 - wird nachgereicht bis zum 06. Oktober 2023.

Gibt es eine finanzielle Beteiligung beteiligter Dritter (z.B. Eigentümer)?

Der finanzielle Beitrag beteiligter Dritter wird bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Bemessungsgrundlage) von den geplanten Gesamtausgaben des Projekts abgezogen. Für die Berechnung des kommunalen Eigenanteils (z.B. 55 %) sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben maßgeblich.

- finanzielle Beteiligung beteiligter Dritter
- Ja
 - Nein

Höhe der Beteiligung:

FKZ:

14

Online-Kennung:

100641309

- Die Bescheinigung
- liegt bei
 - wird nachgereicht bis zum 06. Oktober 2023.

Finanzielle Beteiligung unbeteiligter Dritter

- Gibt es eine finanzielle Beteiligung unbeteiligter Dritter (z.B. Spenden)
- Ja
 - Nein

Höhe der Beteiligung:


- Die Bescheinigung
- liegt bei
 - wird nachgereicht bis zum 06. Oktober 2023.

Ist eine Beteiligung der für den Bund tätigen Bauverwaltung vorgesehen (RZBau-Verfahren)?

- Beteiligung Bauverwaltung des Bundes
- Ja
 - Nein
- Hiermit bestätigen Sie, dass Sie Ihre Projektskizze im Förderbereich „Sanierung kommunaler Einrichtungen Projektauftrag 2023“ einreichen möchten.

Anlagen

Dokumenttyp	Dateiname	Beschreibung
Anhang gemäß Beschreibung	Anlage_Lageplan.pdf	Anlagen zur Projektskizze BW_Ortenberg_Halle

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 18. September 2023
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 4

Grüne Mitte Ortenberg: Entwurfsvorstellung Freianlagen

Sachverhalt und Begründung

Die Verwaltung stellt in der Sitzung das Entwurfskonzept des Büros Faktorgrün, Freiburg vor. Dieses wurde bereits in mehreren vorangegangenen Terminen mit der Verwaltung und Mitgliedern des Gemeinderates erörtert und auch angepsst (Anlage 1).

Grundlage ist der, aus dem breit angelegten Bürgerbeteiligungsprojekt „Neue Mitte Ortenberg“ (2020/2021) hervorgegangenen Anforderungskatalog und der Siegerentwurf, des sich daran angeschlossenen Planungswettbewerbs (2022).

Der Gesamtbereich ist in mehrere Bauabschnitte unterteilt, die abschnittsweise beauftragt werden können und aus Gründen der Finanzierbarkeit zeitlich über mehrere Jahre gestreckt werden sollten.

Vorgeschlagener Zeitplan:

2023: Beauftragung und Ausschreibung BA 1 (Alte Zufahrt/“Entree“, Rückseite Rathaus, Vorbereich KiTa mit Parkplatz, öffentlichem Kinderspielplatz und Grünanlage (bisher teilweise WoMo-Stellplatz). Kostenschätzung: ca. 1,35 Mill EUR).

2024: Ausführung BA 1

2025: Sanierung der Festhalle

2026: Freianlage Dorfplatz/Parkplatz

2026 ff: Sportanlagen, Grünflächen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurfskonzept zu und beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens für den BA 1.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Hauptstraße

1 BA
1,1 Erdgeschoss

- Schulgarage**
- 8 PKW- Stellplätze entlang Rathaus, davon 3 für Gewerbe
 - 4 PKW- Stellplätze an Eingang Feuerwehr davon 1 E-Ladeplatz
 - 24 PKW- Stellplätze auf Rehausplatz
 - 24 PKW- Stellplätze vor KITA, davon 1 barrierefrei
 - 60 PKW- Stellplätze insgesamt
 - 26 Rad- Stellplätze am Entree
 - 10 Rad- Stellplätze am Eingang Feuerwehr
 - 20 Rad- Stellplätze auf Rehausplatz
 - 18 Rad- Stellplätze neben der Sportfläche
 - 72 Rad- Stellplätze insgesamt

Ausstattung:
Licht, Lärm, Nummer, Besondere Lager

faktorgrün
10265 Göttinger Straße
37075 Göttingen
Telefon: 0551 9491-0
E-Mail: info@faktorgruen.de
www.faktorgruen.de

Votabzueg

Projektname	01	Blatt	01	Revisions-Datum	27.07.2023
Projekt-Nr.	CE1827	Blatt-Nr.	01	Revisions-Datum	
Projekt-Nr.	CE1827	Blatt-Nr.	01	Revisions-Datum	
Projekt-Nr.	CE1827	Blatt-Nr.	01	Revisions-Datum	

13 Fahrradst. im

Abgetragene Fläche

Verdaunder Bestandsbaum

Einzelbaum

Verpflanzter Bestandsbaum

5 Fahrrad- St. im

5 Fahrrad- St. im

24 Stellplätze

5 Fahrrad- St. im

5 Fahrrad- St. im

3 Stellplätze

3 Stellplätze

3 Stellplätze

3 Stellplätze

3 Stellplätze

3 Stellplätze

1 BA
1,2 Vorbereich KITA

24 Stellplätze

24 Stellplätze

24 Stellplätze

24 Stellplätze

24 Stellplätze

24 Stellplätze

24 Stellplätze

24 Stellplätze

24 Stellplätze

24 Stellplätze

24 Stellplätze


24 Stellplätze

24 Stellplätze

Freudentalbach

(generell Lage der Böden nicht sicher)

Matt

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 18. September 2023
bearbeitet von: Verena Berger		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 5

Annahme von Spenden

Sachverhalt

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

Für die Marktfrauen-Skulptur in der Hauptstraße sind folgende Spenden eingegangen:

- Josef und Erna Münchenbach	50,00 EUR
- Klaus und Trude Bürkle	200,00 EUR
- Egon und Ulrike Lacker	50,00 EUR
- Eleonore Wohlschlegel	100,00 EUR
- Emil Riehle	150,00 EUR
- Dr. Dario und Cornelia Mock	1.000,00 EUR
- Bernd und Sigrid Brandel	1.000,00 EUR

Beschlussvorschlag

Die Geldspenden werden angenommen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.: